

Datum 15.11.2022
Nr.: RA-223/2022

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Ines Saborowski (CDU-Ratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur RA-193/2022

Frage:

Hinsichtlich des Einfahrtsverbotes an der Kreuzung „Zschopauer Straße/Gornauer Straße“ wurde in Beantwortung der RA-193/2022 mitgeteilt, dass in den stattgefundenen Geschwindigkeitsmessungen vom 03.05.22 und 26.08.22 keine relevanten Geschwindigkeitsübertretungen sowie eine geringe Verkehrsdichte festgestellt wurden.

Eine weitere Geschwindigkeitsüberwachung sei damit nicht notwendig.

Der Aufbau des Einfahrtsverbotsschildes in die Alte Zschopauer erfolgte Anfang August. Auf Grund des Einfahrtsverbotes sind für die Anwohner nunmehr km-lange Umwege und daraus folgend eine erhebliche Belastung für die Umwelt auf Grund des vermehrten CO₂-Ausstoßes entstanden.

Weiterhin ergibt sich durch die schlechte doppelte Befahrung der Straße stadtauswärts eine erhöhte Unfallgefahrenquelle.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte beantworten Sie mir dazu folgende Fragen:

- 1) Auf welcher Grundlage erfolgte die Errichtung des Einfahrtsverbotsschildes, wenn auf der Straße, auf welcher ohnehin Tempo 30 gilt, bereits im Mai 2022 keine erhöhten Geschwindigkeiten bei der Messung festgestellt wurden?
- 2) Sollte das Schild nicht entfernt werden, wäre zumindest eine Befahrung der Alten Zschopauer Straße stadteinwärts für Anlieger möglich, insbesondere auf Grund der erhöhten Gefahrenlage sowie der Belastung von Umwelt und Anwohner auf Grund des sehr langen Umweges?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.